

Satzung

des Vereins „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5“.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister beim AG München unter der Nummer VR208134 registriert.
- 1.3. Sitz des Vereins ist München.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.09. bis 31.08..

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Organisation der Mittagsbetreuung an der Grundschule an der Grandlstraße 5 in München oder einer benachbarten Grundschule nach Abschluss des regulären Schulbetriebs und damit die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation der von den Eltern selbstverwalteten Mittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler an den o.a. Grundschulen. In der Einrichtung werden Kinder im Grundschulalter nach Unterrichtschluss familienergänzend und fachgerecht betreut. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil werden, dessen Kind(er) die Grundschule an der Grandlstraße 5 oder benachbarte Grundschulen besucht (besuchen). Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Mitglied des Vereins werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Verein gerichtet werden muss.
- 4.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.4. Für Kautionshinterlegungen der Mitglieder unterhält der Verein ein gesondertes Kautionskonto.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet nach den gesetzlichen Vorgaben oder automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- 5.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.08. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 7.3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Wird die Mittagsbetreuung in Gruppen organisiert, muss dem Vorstand ein Gruppenbevollmächtigter aus jeder Gruppe angehören.
- 7.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er hat dabei die Belange der betroffenen Gruppe zu berücksichtigen.
- 7.6. Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem Angehörigen oder einem von ihm gesetzlich oder bevollmächtigt vertretenden Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- 7.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht jedem Vorstandsmitglied eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen entsprechend der in dem betreffenden Kalenderjahr gültigen Rechtslage zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 7.8. Der Vorstand haftet ausschließlich im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz oder persönlich durchgeführt.
- 8.3. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Verein einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich, ob der Antrag in der Versammlung zugelassen wird.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Vereinsmitglieder können durch den jeweils anderen Sorgeberechtigten der Familie vertreten werden.
- 8.5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, wenn nicht mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins
- 8.7. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über die Arbeit des Vorstands zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- 8.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

9. Haftung

- 9.1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden bei der Organisation der Mittagsbetreuung.
- 9.2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 9.3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Mittagsbetreuung Grundschule an der Grandlstraße 5 e.V.

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 10.1. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern als Träger der Grundschule an der Grandlstraße, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindererziehung bzw. zur Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Grandlstraße, Grandlstraße 5, 81247 München, zu verwenden.

11. Gruppenorganisation

1. Die Mitglieder des Vereins organisieren ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Verein untereinander und eigenverantwortlich innerhalb der jeweiligen Gruppe der Mittagsbetreuung.
2. Aus ihrer Mitte bestimmen Sie einen Gruppenbevollmächtigten innerhalb der jeweiligen Gruppe der Mittagsbetreuung, der für die Organisation der Mitglieder der betreffenden Gruppe federführend tätig ist. Der Gruppenbevollmächtigte soll von den anderen Mitgliedern bei einzelnen Aufgaben (z.B. Personal, Mitglieder, Finanzen) unterstützt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
3. Die Gruppenbevollmächtigten stellen sich zur Wahl als Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe der Mittagsbetreuung werden über den Gruppenbevollmächtigten oder über von ihm beauftragte Mitglieder fortlaufend informiert zu gruppeninternen Belangen.